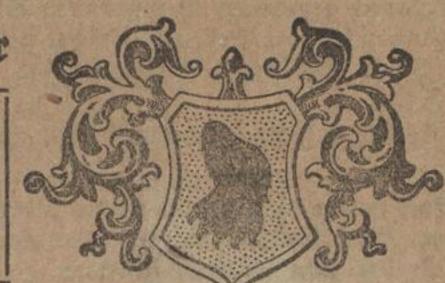
DulsnitzerWochenblatt

Bernipr. Rr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnig Bezirksanzeiger

Su Falle höherer Gewalt — Krieg oder jonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieserung oder Nachlieserung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Bierteljährlich Mt 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich Mt 7.—, monatlich M 2.40, durch die Bost M 8.—. —



und Zeitung Bofticheck-Ronto Dresden 2138. Gem.-Giro-R. 146

Inserate sind dis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mosse's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 90 Pf. im Amtsgerichtsbezirk 80 Pf. Amtliche Zeile M 3.—, 2.70 und 2.40. Reklame M 2.30. Bei Wiederholung Kabatt. — Zeitraubender und tabellartscher Sap mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der voll. Kechnungsbeirag unter Wegsall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Kamenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und alteste Beitung in den Ortschaften des Pulsniger Amtsgerichtsbezirks: Pulsnig, Pulsnig, Bulsnig, Brohnendorf, Bretnig, Hauswalde, Ober- und Niederlichtenan, Friedersdorf, Wittelbach, Grohnanndorf, Lichtenberg, Rlein Bittmannsdorf.

Deschäftsftelle: Wuldnis, Wismardplay Mr 265.

Brud und Berlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. M. Moht in Bulsnig.

Rummer 104.

Dienstag, den 30. August 1921.

73. Jahrgang

Mmtlicher 3

Bekanntmachung.

Dos Finanzamt nimmt Beranlossung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Gesch über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11 Juli 1921 (KGBl. S. 845), dessen Artikel III bereits in Kraft getreten ist, hinzuweisen. Hiernach und nach den inzwischen ergangenen Erlassen des Herrn Keichsministers der Finanzen regelt sich der Steuerabzug

nte folgt: 1. Vom 1. August 1921 ab unterliegen auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberschichten, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmöße Arbeitszelt hinausgehenven Arbeitsleistungen erzielten Löhne mit dem sonstigen Arbeitseinkommen zusammen dem Steuerabzug.

2. Bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern bleiben wie disber für den Arbeitsnehmer und die seinen Haushalt teilende Spessau je 4 bezw. 24 bezw. 100 M und für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind 6 bezw. 36 bezw. 150 M vom Arbeitslohn abzugsfrei. Für die Beröcksichtigung der Familienangehörigen ist der Bersonensiand vom 1. April 1921 maßgebend. Bon dem abzugspflichtigen Lohn sind 10 v. H. als einzubehalstender Beirag zu berechnen.

3. Der einzubehaltende Betrag ermäßigt sich zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesehes für Werbungskosten, Kossenbeiträge usw. zulässigen Abzüge für ständige und für nichtständige Arbeitnehmer bet jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung:

im Falle der Zohlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 M für je zwei angefangene oder volle Stunden,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0.60 Mt täglich, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wachen um 3,60 M wöchentlich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M wochentlich, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaien um 15 M monailich. In den Fällen in denen Merhungskoften in der Zeit nam 1. Anril die 21 Juli

In den Fällen, in denen Werbungskoften in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 nicht berlicksichtigt worden sind, ermäßigt sich für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn der einzubehaltende Betrag,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden statt um 0,15 M um 0,40 sür je zwei angesangene oder volle Stunden, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen statt um 0,60 M um 1,40 M täglich, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen statt um 3,60 M um

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten statt um 15 M um

Die erhöhten Ermäßiguneen treten auch dann ein, wenn in der Zeit vom 1. April bis: 31. Juli 1921 zwar Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Witwen-, Waisen- oder Penstonskassen, nicht aber sonstige Werbungskosten beim Steuer-

abzug beröcksichtigt worden sind. 4. Ständig beschättigte Arheitnehmer können bet tem für sie zuständigen Finanzamt beantragen, daß mittellose Argehörige, die von ihnen unterhalten werden, beim Steuerabzug in der gleichen Weise wie minderjährige Kinder berücksichtigt werden.

Finanzamt Kamenz, am 26. August 1921.

Brotmarken für Getreideerbauer und Schwerarbeiter.

Auf Grund von Fisser 7 Abs. 2 der Auss. E. D. des Wirtschaftsministeriums vom 9. Juli 1921 zu dem Reichsumlagegesch — Nr. 158 der Sächstichen Staatszeitung — wird die Bestimmung unter Punkt 5 der Verordnung der Amtshauptmannschaft vom 29 Juli 1921 dabin abgeändert, daß Erbauer von Brotgetreide Anspruch auf Brotmarken nur insos weit haben, als der Ertrag des Betriedes zu ihrer und ihrer Haushaltsangehörigen Berforgung und zu ihrem Saatgutdedarf nicht ausreicht. Hierbei ist von dem zu erwartenden Ernteertrag an Brotgetreide

a) der Saatgutbedarf zu den bisherigen Sagen (auf den ha 155 kg Roggen oder 120 kg Wizen).

b) für den Brot und Mehlbedart auf den Kopf und das Wirtschaftsjahr 1 dz Brotgetreide

gerechnet. Hat demnach ein Brotgetreideerbauer zum Teil Anspruch auf Brotmarken, so muß er diesen Anspruch dis spätestens 5. September d. J.

bei der Gemeindebehörde geltend machen. Spätere Gesuche werden nicht berücksichtigt. Brotmarken sind ihm dann von der neuen Brotmarkenperiode ab 10. September d. J. sür diesenige Zahl seiner Haushaltsangehörigen zuzwieilen, die er nach obigen Bestimmungen

nicht selbst versorgen kann. Die Zuteilung von Brotmarken an alle Haushaltsangehörigen während der letzten Wochen oder Monate des Wirtschaftsjahres ist nicht zuläsfig.

Gemäß Beschluß der Reichsregierung sind die Zulagen an Schwers und Schwersts arbeiter (Lokomotivsührer und Heizer auf Dampslokomotiven) nur noch dis zum 15. Seps tember d. J. zu gewähren. Mit Wirkung vom 16. September d. J. ab tritt deshalb die Bestimmung über die Gewährung von Brotmarken an Schwerstarbeiter in Zisser 3 unter a der Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. — Ramenzer Tageblatt Nr. 177 vom 31. Juli d. J., Pulsnißer Wochenblatt Nr. 91 vom 30. Juli d. J. — außer Krast.

Ramenz, den 26. August 1921. Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung ab 1. September d. J. beträgt der Preis einer Kilowattstunde sitr Motorenbetrieb, Heizung oder ähnliche Zwecke bezogen

nach dem Einsachtarif
nach dem Doppeltarif außerhalb der Sperrzeit, sür alle Zwecke mithin auch für Beleuchtung
nach dem Doppeltaris während der Sperrzeit, sonst wie vor
M 190
nach dem Doppeltaris während der Sperrzeit, sonst wie vor
M 3.50

Der Preis von M 1.90 für eine nach dem Doppeltaris außerhalb der Sperrzeit bezogenen Kilowaitstunde sest eine sährliche Mindesibenutung der angeschlossenen Leistung von über 300 Stunden voraus. Ist die sährliche Benutungsstundenzahl 300 oder niedriger so beträgt der Preis einer Kilowaitstunde Mt 2.40.

Die nach § 6 Abs. 13 der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1917 hinsichtlich der sährlichen Benugungsdauer unter 250 Stunden zu zahlenden Zuschläge kommen durch obige

Preisregelung in Wegfall. Die Preise für Beleuchtung bei dem Bezuge nach dem Einfachtarif und Pauschal-

duf vorstehende Preise werden nachsiehende Benutungsstunden-Radatte gewährt, welche bei einer jährlichen Benutungsdauer beiragen:

Desgleichen wird auf den sich hiernach in einer Anlage bezw in einem Anschlusse ergebenden Rechnungsbetrag eines Abnehmers für Beleuchtung und Motorenbetrieb usw. innerhalb eines Kalenderjahres solgender Gelorabatt gewährt:

Die hiermit sestaelegten Nabatische kommen für den Gesamtsahresstromverbrauch am Schlusse des Kalenderjahres zur Verrechnung, sofern die dahin nicht eine abermalige Aenderung der Rabatische eintritt.

Die auf den hiermit sestgesetzten Einheitspreisen beruhenden anderen Preissestsetzungen der Bedingungen nebst Nachträgen sür die Abgabe von elektrischem Strom erhöhen sich von dem gleichen Zeitpunkte an entsprechend.

Die monatliche Miete für einen Eicktrizitätszähler ab 1. September d. J. beträgt 600 Watt Anschlußwert M 1.—

1250 " 20 1.—
1250 " 20 1.70
5000 " 20 2.40
9000 " 20 3.50
15000 " 20 4.80
20000 " 20 6.—
über 20000 " " nach Vereinba

Bei Doppeltarifzählern gelten dieselben Säze mit M 1.40 Zuschlag für den Monat. Vulsnig, am 30. August 1921.

Städtisches Elektrizitätswerk Pulsnig.

Bekanntmachung.

Anordnungsgemäß wird bekannt gegeben, daß künftig das Leseholzholen ohne Best eines Leseholzscheines, sowie das unbesugte Roden von Stöcken verboten, und daß bei Zuwiderhandlungen Strafe zu gewärtigen ist.

Forstrevierverwaltung Röhrsdorf, am 29. August 1921.

Feier des 450 jährigen Bestehens der privil. Schützengesellschaft zu Pulsnitz

am 27., 28., 29. und 30. August 1921.

Den Heimat= und den Brudersinn Nie läßt der Schütz' erkalten — Mit Herz und Hand fürs Baterland So wird er's immer halten.

Herrliche, schöne Tage maren es, die ersten Tage bes Jubiläumsfestes, erhebend für sedes echt deutsche Herz, zu fühlen und zu erleben, wie die Schügen in unster schon geschmücken Stadt Einkehr hielten. In ibealer Begeisterung, von des Lebens Müh' und

Herrliche, schöne Tage maren es, die ersten Tage | Drangsal losgelöst, tamen fie einig' Sinnes, um Er. Jubiläumssestes, erhebend für jedes echt beutsche holung zu finden im Ziel der edlen Schützensache.

Die Schmackung der Stadt

ibealer Begeisterung, von bes Bebens Dub' unb ift geradezu reizend. Schon feit mehreren Tagen waren

Hunderte fleißiger Hände bemüht, um zu Ehren der ankommenden lieben Gäste Pulsnig zu stöhlichem Empfang in ein festliches Geward zu kleiden. In reichstem Schmud zeigen sich häuser, Straßen und Pläze, darüber der wolkenlose, sonnenstrahlende Himmel. Die Stadt ist mit Blumen und Grün und wehenden Johnen übersät, die Straßen in Laubengänge verswandelt. Ein großer Gedanke beherrscht den Straßensichmud: die Festesstreube! Und der Straßenschmud beherrschte die ganze Stadt: Kränze und Jahnen an den Häusern, herüber und hinüber die lustigen Bogen der Girlanden. Auch eine Anzahl Geschäftshäuser

Wir führen Wissen.